

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Generaldirektion Umweltschutz
(Generalna Dyrekcja Ochrony środowiska)
ul. Wawelska 52/54
PL-00-922 Warszawa
Polen
sekretariat.doos@gdos.gov.pl

Chemnitz, 04. Februar 2019

Cc: Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden, Referat 44
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
umwelt@lds.sachsen.de

Ihr Zeichen: DD44-8431/1002

Schreiben vom 03.01.2019

**Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung für die
Ergänzungen zum Antrag auf Änderung der integrierten Genehmigung des
Kraftwerkes Turów zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen 450 MW Blockes in
Bogatynia**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt
zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der Antrag sowie seine Ergänzungen werden abgelehnt bzw. als unzureichend zu-
rückgewiesen.

Es fehlen einige Kapitel des Anhangs in deutscher Übersetzung, u. a. die nicht-
technische Zusammenfassung, die Zustände außerhalb des Normalbetriebs und das
Vorgehen bei einem industriellen Störfall. Dies widerspricht Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 der
Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Somit war keine vollständige Einschätzung
der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen möglich.

Weitere Begründungen zur Ablehnung:

1. Abwasserbehandlung

Aus den Antragsunterlagen geht nicht eindeutig hervor, an welcher Stelle die Abwässer aus der Abgasreinigung von Block 7 überwacht werden. Laut den Anforderungen nach BVT 15 müssen Abwässer vor der Einleitung in die Industriekläranlage und danach in der separaten Abwasserbehandlungsanlage kontrolliert werden. Eine Überwachung erst am Ablauf der Industriekläranlage genügt nicht. Weiterhin wird das Abwasser des Kraftwerks in den Fluss Miedzianka eingeleitet, welcher auf deutscher Seite in die Neiße mündet. Das Mündungsgebiet um Hirschfelde ist hochwassergefährdet – eine Ausbreitung von Schadstoffen über das Flussbett hinaus ist also möglich. Da es sich gerade um einen neuen Kraftwerksblock handelt, muss dieser strengere Grenzwerte mit geeigneter Überprüfung (d. h. möglichst nah an der Quelle) einhalten können. Ein Rangieren an den Maximalgrenzen der Zulässigkeit wird abgelehnt, da diese mögliche zukünftige engere Schadstoffgrenzen nicht einhalten können. Selbst zum jetzigen Zeitpunkt liegen die nach polnischem Recht zulässigen Emissionswerte für die direkte Einleitung von Schadstoffen aus der Abgasbehandlung in ein Aufnahmegewässer über den BVT-Grenzen und sind damit nicht zulässig.

Bezüglich der Quecksilber-Emissionen, die 2016 bei 305 kg lagen, weisen wir darauf hin, dass die WRRL der EU ab 2028 Einträge dieses Schadstoffes in Gewässer vollständig verbietet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu Plänen der Reduktion. Ob sich diese in den nicht übersetzten Teilen befinden, bleibt uns verschlossen.

Zusätzlich merken wir an, dass die Wasserversorgung des Kraftwerks an den Niedów-Stausee gekoppelt ist, dessen Dammbruch 2010 zu einem verheerenden Hochwasser in Zittau und Umgebung führte. Wir stellen die Sicherheit des Systems damit grundsätzlich in Frage.

2. Luftschadstoffe und deren Ausbreitung

Bei der Prüfung der Emissionswerte fiel auf, dass sich diese durchgehend an den obersten Werten der Zulässigkeit bewegen und zusätzlich Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden. Bei einem neuen Kraftwerksblock ist dies aufgrund der verfügbaren Reinigungstechniken nicht nachvollziehbar. Weshalb die Vorbelastung sonstiger Schadstoffe mit 10% des Beurteilungswertes angenommen werden, ist fachlich nicht begründet. Das gleiche gilt für die Nichtberücksichtigung der Vorbelastung bei Stoffen, die in 100 m Höhe emittiert werden.

Die Inbetriebnahme von Block 7 bedeutet einen zusätzlichen CO₂-Ausstoß von rund 2,8 mio Tonnen; mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist das nicht hinnehmbar. Bereits jetzt werden jährlich neben Kohlendioxid rund 11.000 t SO₂ und 780 t TSP-Staub durch das Kraftwerk emittiert. Der Antragsteller be-

antragt fast ausschließlich nur die möglichen Höchstwerte der Schadstoffe – die Technologie des neuen Blockes sollte aber wesentlich niedrigere Werte möglich machen. Beispielsweise werden beim NO_x -Ausstoß die Maximalwerte von 85 bzw. 125 mg/ Nm_3 beantragt. Der vorhandene SCR-Katalysator erreicht aber Jahresmittelwerte von 50 mg/ Nm_3 und Tagesmittelwerte von 80 mg/ Nm_3 . Aus diesem Grunde verlangen wir im Interesse möglichst niedriger Emissionen die Festlegung der Grenzwerte auf niedrigem Niveau.

Die Modellberechnung der Schadstoff-Ausbreitung ist schwer nachvollziehbar. Messpunkte wurden nicht genannt und die Vorbelastungen auf polnischer Seite durch Hausbrand mit Kohle wurden nicht einbezogen.

Der Schwebstaub PM 10 führt in Deutschland zu einer Zusatzbelastung, welche im Jahresmittel zu einer Gesamtbelastung von 27,6 bis 27,7 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ führt. Der zulässige Tagesmittelwert von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ darf laut TA Luft 35-mal überschritten werden. Bei einer jährlichen Belastung von 27 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ kann nicht mehr gewährleistet werden, dass die Werte der TA Luft für Kurzzeitbelastungen eingehalten werden können (s. Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen 2005).

Nach Art. 14 der Industriemissionsrichtlinie besteht eine Verpflichtung zur Reduzierung von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen. Da das Kraftwerk nur 600 m von der deutschen Grenze entfernt ist, bestehen wir auf eine strenge Setzung der Grenzwerte und der Ablehnung von Ausnahmen.

3. FFH-Verträglichkeit

Unter den 21 betroffenen FFH-Gebieten liegen 11 auf deutscher Seite. Hinzu kommt ein Nationalpark (Zittauer Gebirge), welcher nicht berücksichtigt wurde, nach § 24 BNatSchG aber immerhin den Anspruch hat, von deutschen Behörden geschützt zu werden. Die größten Belastungen werden für die FFH-Gebiete „Neißetal“ (ca. 1 km entfernt) und „Neißegebiet“ angegeben. Der polnische Grenzwert galt als Bewertungsmaßstab für die untersuchten Luftschadstoffe, wobei sich in den Unterlagen keine Informationen bezüglich Ableitung dieser und deren Geltung für empfindliche Lebensraumtypen fanden. Für Deutschland und andere EU-Staaten gelten bezüglich der Einwirkung von Luftschadstoffen auf Ökosysteme sog. Critical-Load-Werte. Im Gegensatz zum Vorgehen der Antragsteller, beziehen sich diese auf Einträge von versauernden (SO , NO , NH_3) und eutrophierenden (NO_x und NH_3) Schadstoffen. In der vorgelegten Immissionsprognose werden jedoch nur die Einzelstoffkonzentrationen in den FFH-Gebieten, unter Nichtbeachtung von deren Empfindlichkeit und Lebensraumtypen, untersucht. Da der EuGH die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bewertung von Umwelteinwirkungen verlangt, bezweifeln wir die Eignung der verwendeten Bewertungsmethode. Weiterhin beziehen sich die Berechnungen nur auf die trockene Deposition – bei nicht berücksichtigter nasser Deposition ist von wesentlich höheren Säure- und Stickstoffeinträgen auszugehen. Mit dieser Vorgehens-

weise werden die FFH-Gebiete bewusst dem Risiko höherer Belastungen ausgesetzt. Um eine Gefährdung auszuschließen, sind detaillierte und an den Ansprüchen der zu schützenden Gebiete orientierte Untersuchungsmethoden notwendig. Der Antragsteller hat unserer Meinung nach für eine zweifelsfreie Analyse und Darstellung zu sorgen. Aus diesem Grund halten wir eine Überprüfung mithilfe der Critical-Load-Methode für absolut sinnvoll und erwarten eine verständliche und eindeutige grafische Darstellung der Belastungen für die betroffenen FFH-Gebiete.

4. Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit mangelhaft

Die zur Verfügung gestellte Umweltverträglichkeitsprognose ist lückenhaft. Sie wird den EU-Vorgaben, v.a. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, nicht gerecht. Die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete weisen prioritäre Lebensraumtypen bzw. prioritäre Tierarten auf. Durch erhöhten Schadstoffeintrag werden diese gefährdet. Die Schädigung von Lebensräumen durch die Wassereinleitung aus dem Tagebau bzw. die Liquidation von kleineren Flussläufen wird gar nicht erst untersucht. Ebenso fand keine Erhebung von Tier- und Pflanzenarten statt. Dabei befinden sich in der Nähe des Vorhabengebietes lärmempfindliche Fledermausarten; weitere Säugetierarten oder die Avifauna wurden gar nicht erst erfasst. Dementsprechend werden auch keine möglichen Schutzmaßnahmen untersucht. Schutzwälder und fragmentiertes Waldland werden im Zuge der Tagebauerweiterung vernichtet – immerhin ist eine Fläche von 12,7 ha betroffen. Luftbelastungen werden auf die lokale Kohlefeuerung der Haushalte und den Straßenverkehr abgeschoben. Bezüglich der Landschaftsveränderung spricht die Autorin von marginalen Auswirkungen, da diese bereits erheblich verändert wurde; im gleichen Dokument bewertet sie das Plangebiet jedoch als „insgesamt harmonisch mit hohen Landschaftswerten“. Wie man zu einem solchen Urteil gelangen kann, ist absolut nicht nachvollziehbar. Die von polnischen Umweltinspektoren vor einigen Jahren festgestellten Lärmgrenzwert-Überschreitungen existieren ohne Erklärung ein paar Absätze weiter nicht mehr. Insgesamt werden Qualität und Quantität der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprognose den Ansprüchen nicht gerecht. Die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern, besonders Flora und Fauna, sind extrem lückenhaft. Die Darstellung weist Widersprüchlichkeiten auf und stellt kaum erklärende Zusammenhänge her. Wir verlangen eine vollständige und fachlich einwandfreie Prognose.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Weissene

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer